

Verwaltungsgemeinschaft
Schwarzenfeld
3.1- 6411.07 -049512

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

**Kläranlage Schwarzenfeld, Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Naab auf Fl.-Nr. 1369 Gemarkung Frotzersricht bei Fluss-km 61,540
öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen Art. 69 Satz 2 Bayerischen Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Der Markt Schwarzenfeld hat wegen Ablaufs der bisherigen Erlaubnis die erneute Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schwarzenfeld auf Flur-Nr. 1369 Gemarkung Frotzersricht bei Fluss-km 61,540 in die Naab beantragt.

Die Planung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Zimmer-Nr. 111, Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld in der Zeit vom 09.08.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Internet unter www.schwarzenfeld.de/aktuelles eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld oder beim Landratsamt Schwandorf gegen den Plan erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

Schwarzenfeld, 30.07.2019

Rodde
1. Vorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:	
Anschlag an den Amtstafeln am:	31.07.2019
Abgenommen am:	27.09.2019
Aushang bestätigt:	